

Einkäufe durch Nicht-EU-Kunden

Voraussetzungen für vereinfachte Steuerrückzahlung im Großmarkt

Keine Sofortentlastung von österreichischer Mehrwertsteuer, aber Steuerrückzahlung möglich

Auch Unternehmer aus dem Nicht-EU-Ausland (Drittland, in der Folge „Nicht-EU-Kunde“) ohne Wohnsitz oder Firmensitz in Österreich können bei der METRO Cash & Carry Österreich GmbH (in der Folge „METRO-Österreich“) einkaufen. Wird die eingekaufte Ware anschließend nachweislich ins Nicht-EU-Ausland ausgeführt, ist sie grundsätzlich von der österreichischen Mehrwertsteuer (10%, 13% oder 20%) befreit („steuerfreie Ausfuhrlieferung“).

Eine Sofortentlastung anlässlich des Einkaufs bei METRO-Österreich ist allerdings nicht möglich.

Von METRO-Österreich werden an Nicht-EU-Kunden ausschließlich Bruttorechnungen mit Ausweis österr. Mehrwertsteuer gelegt (keine Nettorechnungen). **Die beim Einkauf bezahlte Steuer wird dem Nicht-EU-Kunden allerdings bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nachträglich von METRO-Österreich zurückgezahlt (Tax-Refund).**

Vereinfachte Steuerrückzahlung bei Einkaufswert bis max. EUR 1.000 brutto - Formular U34

Für die Steuerrückzahlung bei steuerfreien Ausfuhrlieferungen ins Nicht-EU-Ausland (Drittland) existieren in Österreich verschiedene (unterschiedlich aufwändige) Verfahren. **Die schnellste und unkomplizierteste Möglichkeit um sich eine bezahlte Steuer zurückzuholen, ist dabei die Steuerrückzahlung mittels des Formulars U34.** Dabei handelt es sich um das vereinfachte Steuererstattungsverfahren für sogenannte Touristenexporte. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann dieses Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Ausfuhren von Unternehmern ins Nicht-EU-Ausland angewendet werden.

Die Voraussetzungen für dieses vereinfachte Verfahren sind:

- dass der Nicht-EU-Kunde über eine Kundenkarte von METRO-Österreich verfügt (Abholer muss Einkaufsberechtigter laut Kundenkarte sein),
- dass der Einkaufswert (Rechnungsbetrag) mindestens EUR 75 brutto und maximal EUR 1.000 beträgt¹,
- der Nicht-EU-Kunde die gekauften Waren abholt und nachweislich innerhalb von drei Monaten selbst ins Drittland befördert („Eigenexport“) und
- das vom Zoll abgestempelte Formular U34 innerhalb von sechs Monaten ab Rechnungsausstellung und die Originalrechnung dem METRO Großmarkt vorgelegt wird.

Liegen alle diese Voraussetzungen vor, wird grundsätzlich von der METRO-Österreich am Tag des Einkaufs (Rechnungsausstellung) das *Formular U34* ausgestellt und eine vereinfachte Steuerrückzahlung ist möglich.

In allen anderen Fällen (Einkaufswert über EUR 1.000 und/oder Einschaltung eines Spediteurs durch den Kunden) wird hingegen vom METRO-Großmarkt **kein Formular U34** ausgestellt. Diesfalls ist keine vereinfachte Steuererstattung möglich, sondern hat eine formale zollamtliche Meldung der Ausfuhr („Zollanmeldung“) zu erfolgen.²

¹ Keine Aufteilung des Einkaufs auf mehrere Rechnungen möglich.

² Übersteigt der Brutto-Warenwert die Grenze von EUR 1.000, hat grundsätzlich eine **elektronische Zollanmeldung (e-Zoll – Ausfuhranzeige EX 431)** zu erfolgen; unter bestimmten Voraussetzungen ist auch weiterhin eine vereinfachte schriftliche Zollanmeldung (mittels **Formular ZA58a**) möglich.

Erforderliche Unterlagen für die Erteilung einer Kundenkarte von METRO-Österreich

Folgende Unterlagen werden für die Erteilung einer Kundenkarte von METRO-Österreich an neue Nicht-EU-Kunden benötigt:

- Unterschriebenes **Kundenstammblatt (Nicht-EU)** (Download von Homepage: <https://www.metro.at/metro-kunde-werden/online-registrierung>; oder Ausfüllen direkt im Großmarkt) **bzw. Änderungsprotokoll** (beim ersten Besuch im Großmarkt zu unterschreiben): schriftliche Bekanntgabe aller Einkaufsberechtigten;

Achtung: die METRO Kundenkarte kann ausschließlich vom Firmeninhaber oder Geschäftsführer persönlich beantragt werden. Die Beantragung durch andere Personen mittels Vollmacht ist nicht möglich.
- Kopie des **Gewerbescheines** oder der **Gewerbebeanmeldung, Firmenbuchauszug oder ähnlicher Nachweis aus einem Handelsregister**;
- **Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises** (z.B. Reisepass) **des Beantragenden** (Firmeninhaber, Geschäftsführer)
- **Ausweiskopie von jedem Einkaufsberechtigten**
- Zustimmung zu den METRO-Österreich Verkaufsbedingungen (durch Nicht-EU-Kundendatenblatt bzw. Änderungsprotokoll).